

**Abwasserbeseitigungssatzung (ABS)
des
Abwasserzweckverbandes
Altes Land und Geestrand**

Aufgrund des § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) i. V. mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalen Verfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), sowie des § 6 a des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) in der z. Zt. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Altes Land und Geestrand in ihrer Sitzung vom **14. Juni 2022** folgende Satzung beschlossen:

Die Abwasserbeseitigungssatzung vom **16.12.1991** in der Fassung vom 01.01.2017 wird dadurch aufgehoben.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband Altes Land und Geestrand (AZV) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers
 - a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - c) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung in der Samtgemeinde Lüheals jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Entwässerung von Fäkalschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit der AZV abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (3) Der AZV kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Größe, Lage, Umfang und sonstige technische Daten der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und

sonstigen rechtlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der AZV.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht, insbesondere besteht kein Anspruch auf Kellersohlenentwässerung.
- (6) Für jedes Grundstück wird nur je ein Grundstücksanschlusskanal für Schmutz- und Niederschlagswasser verlegt. Die Verlegung zusätzlicher Anschlusskanäle kann durch den AZV vorgenommen werden, wenn der Anschlussnehmer die hierdurch entstehenden Kosten trägt. Das Gleiche gilt bei der Erweiterung des üblichen Anschlusskanalquerschnitts von 150 mm.
- (7) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Die Bestimmungen der Satzung des AZV zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gem. § 96 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser im Rahmen der Nutzungsbestimmungen.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (**häusliches Abwasser**),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlich oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (**nichthäusliches Abwasser**). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden (z. B. Gülle, Jauche, Silagesaft etc.).

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

- (2) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (3) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Anlage sind.
- (4) Grundstücksanschlüsse sind Teil der öffentlichen Anlage und umfassen

- a) bei Schmutzwasserfreigefällekanälen die Leitungen vom Hauptsammler bis einschließlich Grundstückskontrollschacht, der durch den AZV ca. 1 m auf das Grundstück gesetzt wird.
 - b) beim Drucksystem die Anschlussleitungen von der Hauptdruckleitung, den Übergabeschacht und das Kleinpumpwerk inkl. Steuereinheit sowie evtl. vorhandene Zwischenleitungen. In der Regel ist das Kleinpumpwerk, welches ca. 1 m auf dem Grundstück hergestellt wird, der Übergabeschacht.
 - c) bei Niederschlagswasserfreigefällekanälen die Leitungen vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze.
- (5) Zu den **öffentlichen zentralen Abwasseranlagen** gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
- a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Leitungsnetz mit den Leitungen für Abwasser (Trennverfahren) und die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken.
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers. Das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des AZV stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der AZV bedient und zu deren Unterhaltung er beiträgt.
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind.
- (6) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet
- a) bei der Entsorgung im Schmutzwasserfreigefällekanalsystem mit dem Grundstückskontrollschacht, der ca. 1 m auf dem zu entwässernden Grundstück durch den AZV hergestellt wird.
 - b) beim Drucksystem hinter dem Pumpenschacht, welcher ca. 1 m auf dem zu entwässernden Grundstück durch den AZV hergestellt wird bzw. hinter der elektrischen Steuerungsanlage für die Pumpe. Enthält ein Grundstück keinen Pumpenschacht (§ 9 Ziff. 3), so endet die zentrale öffentliche Abwasseranlage hinter dem Anschlussstutzen an der Grenze bzw. auf dem zu entwässernden Grundstück.
 - c) bei der Entsorgung im Niederschlagswasserfreigefällekanalsystem an der Grundstücksgrenze.
- (7) Zur **dezentralen öffentlichen Abwasseranlage** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen, abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (8) **Grundstücksabwasseranlagen** sind Hauskläranlagen, einschließlich Gruppenkläranlagen und abflusslose Gruben. Sie dienen der Behandlung von häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers.
- (9) **Fäkalschlamm** ist der Anteil des häuslichen Schmutzwassers oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in den Grundstücksabwasseranlagen zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser anfällt und die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind. Wer Besitzer eines Grundstücks, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteils ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder sobald mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist.
- (3) Treten die Voraussetzungen des Absatzes 1 nachträglich ein und besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, so ist der Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage herzustellen.
Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den AZV. Der Anschluss ist binnen 3 Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (4) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des AZV alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (5) Ist ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach §§ 7 oder 7 a gilt - der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.
- (6) Grundstücke, die nicht an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, sind an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung angeschlossen.

§3a

Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sofern ein Anschluss an die öffentliche zentrale Niederschlagsentwässerungsanlage des AZV möglich ist, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten. Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, wenn das Niederschlagswasser als Abwasser anfällt und eine Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück aufgrund der Bodenbeschaffenheit der Siedlungsstruktur nicht möglich ist.
- (2) Sofern und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Eigentümer des Grundstücks verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht -, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, sofern und soweit es nicht als Brauchwasser in Gebäuden oder für Gartenzwecke Verwendung findet.

- (3) Hinsichtlich der Beseitigung von Niederschlagswasser kann der AZV im Bebauungsplan nach § 9 BauGB in Verbindung mit den §§ 56 Abs. 1 Nr. 8, 98 NBauO für bestimmte Gebiete durch textliche Festsetzung den Anschluss- und Benutzungszwang einschränken oder aufheben. In diesem Fall obliegt es dem Grundstückseigentümer, für das Versickern des Niederschlagswassers auf dem Grundstück Sorge zu tragen.
- (4) Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser in Gebäuden ist dem AZV rechtzeitig schriftlich im Rahmen des Entwässerungsantrages (§ 8) anzuzeigen. Die Anzeigepflicht nach Abs. 1 gilt nicht für die Verwendung von Niederschlagswasser, das nicht dem Abwasserkanal zugeführt wird (z. B. Bewässern des Gartens).

§ 4

Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang Niederschlagswasser

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann auf Antrag befreit werden, wenn ein gesammeltes Fortleiten nicht erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Sofern eine solche Befreiung erfolgt, obliegt es dem Grundstückseigentümer, für das Versickern auf dem Grundstück Sorge zu tragen bzw. das anfallende Niederschlagswasser unter Beteiligung der jeweiligen Eigentümer und/oder Wasser und Bodenverbände in einen Vorfluter einzuleiten. Von einer Beeinträchtigung im Sinne des Satzes 1 ist insbesondere dann auszugehen, wenn
 - das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist oder wenn die Untergrundverhältnisse so sind, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder schadlos ablaufen kann.
 - das Niederschlagswasser erheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt.

Der Antrag ist schriftlich bei dem AZV zu stellen. Sofern der Eigentümer des Grundstücks eine Aufforderung zum Anschluss erhalten hat, ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufforderung schriftlich bei dem AZV einzureichen.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und/ oder auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5

Anschlussrecht

- (1) Sind die Voraussetzungen für die Anschlusspflicht erfüllt, hat der Grundstückseigentümer das Recht, dass sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Der AZV kann Eigentümern, deren Grundstücke nicht gemäß § 3 und § 3a anschlusspflichtig sind, den Anschluss dieser Grundstücke gestatten, wenn sie die dadurch entstehenden Kosten selber tragen.
- (3) Ein Anschluss kann versagt werden, wenn er wegen der besonderen Lage des Grundstückes, wegen der Besonderheiten des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers oder aus ähnlichen Gründen besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Mehrkosten übernimmt und, wenn es der AZV verlangt, Sicherheiten dafür leistet.

- (4) Ein Anschlussrecht besteht auch für die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim AZV im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens einzureichen.
In den Fällen des § 3 Abs. 1 u. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens zwei Monate nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
 - d) Eine mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer bzw. Flur- und Flurstückbezeichnung
 - Gebäude (und befestigte Flächen),
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle sowie gegebenenfalls der Drainageanlagen
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehenen Baumbestand.
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klärstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

Grundstücksgrenzen	= grau
für vorhandene Anlagen	= schwarz
für abzubrechende Anlagen	= gelb
neue bzw. geplante Schmutzwasseranlagen	= rot
neue bzw. geplante Niederschlagswasseranlagen	= blau
Drainageanlagen	= blau gestrichelt

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (4) Der AZV kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (5) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Eigentümer des Grundstücks zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei dem AZV einzureichen.

§ 7

Allgemeine Benutzungsbedingungen

- (1) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser nur in den Niederschlagswasserkanal oder in andere dafür vorgesehene Einrichtungen (z. B. Gräben und Mulden) eingeleitet werden. Schmutzwasser darf nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Grund- und Dränwasser dürfen nur mit Genehmigung des AZV in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
- (2) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen.
- (3) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden allgemeinen oder besonderen Benutzungsbedingungen, ist der Grundstückseigentümer sowie ggfs. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend anzupassen. Der AZV kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.
Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann der AZV vom Eigentümer des Grundstücks verlangen, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen sind.
- (4) Soweit diese Satzung Grenzwerte bestimmt oder in der Entwässerungsgenehmigung Grenzwerte festgesetzt werden, sind diese einzuhalten. Ein Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf vom AZV durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den Grenzwert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Grenzwert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- (5) Der AZV ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Anforderungen nach §§ 7 und 7a eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen oder entnehmen lassen.

Er kann ferner, insbesondere wenn der Verdacht besteht, dass unzulässige Einleitungen vorgenommen werden, selbständige Messgeräte mit den hierfür erforderlichen Kontrollschächten an

der Verbindungsstelle zwischen öffentlicher Abwasserkanalisation und Grundstücksentwässerungsanlage einbauen lassen.

Die Kosten für Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

Der Eigentümer des Grundstücks ist verpflichtet, dem AZV die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (6) Für die Überprüfung des Abwassers auf Einhaltung der Grenzwerte ist die qualifizierte Stichprobe anzuwenden.
Nach § 2 Nr. 3 der Abwasserverordnung (AbwV) v. 01.01.2005 sind für eine qualifizierte Stichprobe mindestens fünf Stichproben im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten zu schöpfen und zu vermischen. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt abweichend hiervon die einfache Stichprobe.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach DIN 38400 ff. bzw. Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung (DEV) in der jeweils gültigen Fassung auszuführen.

- (7) Sofern eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung bedarf, treten an die Stelle der in den §§ 7 und 7a (Anlage 1) genannten Anforderungen und Grenzwerte, die danach vorgesehenen Werte oder Anforderungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

§ 7a

Besondere Benutzungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- a) in der Abwasseranlage Arbeitende gefährden können,
 - b) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - c) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreifen
 - d) die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren,
 - e) giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden.

Zu den nach Satz 1 verbotenen Stoffen gehören insbesondere:

- a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Schlachtabfälle, Tierkörper, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, großes Papier, Zellstoffe u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden)
- b) Kunstharz, Lacke, Farben, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen, sowie Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
- c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung
- d) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern, Medikamente, Drogen, Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel;
- e) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers

- f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Fotobleichbäder, Fotoentwickler, Fotofixierer; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.
- g) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebs erzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.
- h) Verboten ist außerdem die Einleitung
- a) von Grund- und Dränagewasser sowie unbelastetem Kühlwasser;
 - b) des Inhalts von Grundstücksabwasseranlagen und Chemietoiletten.
- i) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.
- j) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten von Stoffen in die zentrale Abwasseranlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Gelangen solche Stoffe in die zentrale Abwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so haben der Grundstückseigentümer oder der zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z. B. Erbbauberechtigter, Mieter, Pächter) und deren Verursacher den AZV unverzüglich zu unterrichten.
- k) Der AZV kann die Einleitung von Abwässern versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen, wenn das Abwasser
- wärmer als 35° Celsius ist,
 - einen pH-Wert von weniger als 6,5 oder mehr als 8,5 aufweist,
 - in außergewöhnlich hohen Mengen stoßartig anfällt,
 - kurzfristig besonders hohe Schmutzfrachten aufweist oder
 - Inhaltsstoffe enthält, die durch die Abwasserbehandlungsanlage nicht abgebaut oder in anderer Weise zurückgehalten werden können.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 30.06.1989 (BGBl. I S. 1321) insbesondere § 46 Abs. 4 entspricht.
- (4) Für Stoffe, die in Abs. 3 (Anlage 1) nicht aufgeführt worden sind, kann der AZV Grenzwerte festsetzen, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (5) Im Einzelfall können niedrigere als in Abs. 3 (Anlage 1) aufgeführte Grenzwerte festgesetzt werden, soweit das geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlage oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.
Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die Einhaltung der in Abs. 3 (Anlage 1) festgelegten Grenzwerte unzumutbar und die Auswirkungen einer solchen Abweichung auf die zentrale Schmutzwasseranlage vertretbar erscheinen.
- (6) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen nach den vorstehenden Absätzen entspricht, sind geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

§ 8

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der AZV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung).
Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, der der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag § 6).
- (3) Der AZV entscheidet unter Berücksichtigung des Anschluss- und Benutzungsrechts bzw. -zwangs, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Gruben) nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der AZV kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen der §§ 7 oder 7a - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung - erteilen.
- (6) Der AZV kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung festsetzen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, sobald der AZV sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen wurde oder wenn die Ausführung länger als drei Jahre unterbrochen worden ist.
Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Grundstücksanschlüsse für die Schmutzwasserbeseitigung (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis einschließlich des Kontrollschachtes bzw. Pumpenschachtes mit Pumpe und Steuereinheit) werden vom AZV ca. 1m hinter der Grundstücksgrenze auf dem zu entwässernden Grundstück hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.

Die Grundstücksanschlüsse im Niederschlagswasserbereich (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis Grundstücksgrenze) werden vom AZV bis zur Grundstücksgrenze hergestellt, erneuert und unterhalten.

Liegt das Grundstück nicht unmittelbar an der Straße und ist nur durch eine private Zuwegung zu erreichen, so wird der Grundstücksanschluss im Schmutzwasserbereich bis max. 1m in die private Zuwegung im Niederschlagswasserbereich bis zur Grenze zur privaten Zuwegung gesetzt. Als private Zuwegung sind auch vom Dritten eingeräumte Überwege und Nutzungsrechte sowie im gemeinsamen Eigentum stehende Wegeparzellen anzusehen.

- (2) Der AZV bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben.

Der AZV kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse gestatten, dass mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Dem Antrag auf Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für zwei oder mehrere Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern gehören, darf nur stattgegeben werden, wenn die sich hieraus ergebenden gegenseitigen Pflichten und Rechte schriftlich festgelegt und grundbuchrechtlich bzw. durch Baulast gesichert werden. Das gilt auch, wenn kein gemeinsamer Anschluss hergestellt, die Entwässerungsanlagen aber über ein anderes Grundstück geführt werden.

Erfolgt die Entwässerung im Drucksystem, so kann der Verband für zwei Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der beiden Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für das zweite Grundstück vorsehen.

- (4) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich ist.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.

Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (6) Der Grundstücksschacht bzw. der Pumpenschacht mit Pumpe sowie die dazugehörige Steuereinheit müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen weder bepflanzt, überbaut noch mit Erdreich überdeckt werden. Wird die Reinigung des Anschlusskanals durch vom angeschlossenen Grundstück ausgehende unsachgemäße Benutzung notwendig, so hat der Grundstückseigentümer die dem AZV entstehenden Kosten zu erstatten. Das gilt auch, wenn Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten durch in den Anschlusskanal eingewachsene Baumwurzeln notwendig werden.

- (7) Der Eigentümer des Grundstücks darf den Grundstücksanschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.
- (8) Der Eigentümer des Grundstücks hat das vorübergehende Betreten seines Grundstücks zum Zwecke des Verlegens von Kanälen einschließlich Zubehör zu dulden.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern.
Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den AZV in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt.
Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstücksabwasseranlage zu versehen, wenn das Abwasser nicht der zentralen Abwasserbeseitigung zugeführt wird.
- (4) Wo ein natürliches Gefälle zur zentralen oder dezentralen Abwasseranlage nicht besteht, sind die Grundstücksentwässerungsanlagen über Hebeanlagen anzuschließen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, die sich auf das ordnungsgemäße Beseitigen von Abwasser auswirken, ist die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in vorschriftsmäßigen Zustand zu bringen.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der AZV kann dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist setzen.
Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.
Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den AZV. Die §§ 8 und 10 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
- (7) Der AZV kann einen Nachweis über die Wasserdichtheit der verlegten Grundleitungen gemäß der jeweils geltenden DIN EN 1610 und der DWA-Arbeitsblätter fordern.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem AZV oder Beauftragen des AZV ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren.

Der AZV oder Beauftragte des AZV sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Kontrollschacht und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Wird nicht häusliches Abwasser zugeführt, kann der AZV den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Abwasserhältnisse geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Dabei ist die DIN 1986 zu beachten. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen den AZV nicht hergeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat den AZV außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 13

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Der AZV kann den Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer Fachfirma verlangen.
- (3) Die Benutzungsbedingungen gemäß §§ 7 oder 7a gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung fließt (Anfallstelle).
- (4) In den Vorbehandlungsanlagen anfallende Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entleeren.
Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden. Nachweise darüber sind auf Anforderung des AZV vorzulegen.
- (5) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich auf die geforderte Leistung einzustellen.

- (6) Der AZV kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem AZV schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (7) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Benutzungsbedingungen gemäß §§ 7 oder 7a für behandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen und jährlich dem AZV unaufgefordert vorzulegen.
- (8) Unabhängig von der Eigenkontrolle unterliegt der Betrieb von Vorbehandlungsanlagen der Überwachung des AZV. Der AZV ist berechtigt, jährliche Abwasseruntersuchungen durchführen zu lassen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer oder der zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte zu tragen. Näheres regelt die Gebührensatzung.
- (9) Der AZV kann den Einbau selbstschreibender, verplombter Messeinrichtungen verlangen, wenn Art und Menge des Abwassers dieses gebietet. Die aufgezeichneten Messergebnisse sind unaufgefordert halbjährlich zur Kontrolle vorzulegen.
- (10) Beim Ausfall der Messeinrichtung ist der AZV unverzüglich zu unterrichten und die Messeinrichtung kurzfristig funktionsfähig wiederherzustellen. Der AZV ist berechtigt, während der Ausfallzeit des Messgerätes Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlussnehmers durchführen zu lassen.

III. Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasseranlage

§ 14

Allgemeines

1. Die Beseitigung von Schmutzwasser von Grundstücken, die nicht an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkal-schlamm. Diese Aufgabe kann der AZV ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
2. Der Grundstückseigentümer hat das anfallende Schmutzwasser dem AZV oder dem von ihm beauftragten Dritten zu überlassen.
3. Die Grundstücksabwasseranlagen sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 4261 (Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb) und DIN 1986 zu errichten und zu betreiben.
4. Auf Verlangen des AZV hat der Grundstückseigentümer folgende Unterlagen einzu-reichen:
 - a) Art und Bemessung der Grundstücksabwasseranlage
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücks-abwasseranlage oder Gestattungsvertrag
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,

- vorhandene und geplante bauliche Anlage auf dem Grundstück
- Lage und Größe der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Kontrollschächten,
- Anfahrt- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug

§ 14 a

Grubenentleerung

- (1) Die Kleinkläranlagen werden durch eine vom AZV beauftragte Fachfirma regelmäßig entleert. Das anfallende Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm wird einer Abwasserbehandlungsanlage nach Wahl des Verbandes zugeführt.
- (2) Abflusslose Sammelgruben werden durch eine vom AZV beauftragte Fachfirma bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens 3 Tage vorher – beim AZV die Grubenentleerung schriftlich zu beantragen.
- (3) Kleinkläranlagen, die nicht der allgemein anerkannten Technik entsprechen, sind immer bei Bedarf, mindestens einmal jährlich zu entschlammen.
Bei Kleinkläranlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 4261) entsprechen, kann von diesem Entschlammungsrhythmus abgewichen werden, soweit in der wasserbehördlichen Erlaubnis ein anderer Entschlammungsrhythmus festgesetzt worden ist. Liegt für solche Anlagen ein Wartungsvertrag mit einer fachkundigen Firma vor und enthält das von dieser Firma zu erstellende Wartungsprotokoll Angaben über die vorhandene Schlammmenge in den einzelnen Kammern der Kläranlage, sowie über den Zeitpunkt der Schlammabfuhr, so kann der Abfuhrturnus entsprechend diesen Angaben festgelegt werden. Der Anlagenbetreiber hat umgehend eine Kopie des Wartungsvertrages sowie der Wartungsprotokolle vorzulegen.

Eine Entschlammung ist aber spätestens alle 5 Jahre vorzunehmen.

- (4) Der AZV oder der Beauftragte nach § 14 Abs. 1 gibt die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (5) Grundstücksabwasseranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksabwasseranlage ohne Behinderung entleeren kann.
- (6) Für den Betrieb von Grundstücksabwasseranlagen gelten die Regelungen der §§ 7, 7a, 9, 10 und 12 analog.

§ 15

Überwachung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage

- (1) Dem AZV bzw. von ihm Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Der AZV bzw. von ihm Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen. § 13 Abs. 8 S. 3 und 4 gelten analog.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

An den öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Arbeiten nur durch vom AZV beauftragte Firmen ausgeführt werden. Unbefugte Eingriffe, wie z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten, Herstellen von Anschlusskanälen usw. sind unzulässig.

§ 17

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3, § 3a), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem AZV mitzuteilen.
- (2) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Änderung der Eigentumsverhältnisse unverzüglich dem AZV schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (3) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben unverzüglich anzuzeigen:
 - a) wenn die ordnungsgemäße Funktion ihrer Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z.B. Verstopfung des Anschlusskanals oder des Sammlers);
 - b) wenn Stoffe der in §§ 7 oder 7a genannten Art unbeabsichtigt in die Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen;
 - c) wenn der Betrieb der Vorbehandlungsanlage gestört ist;
 - d) wenn sich Art und Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert;
 - e) wenn ein an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Gebäude abgerissen wird.
- (4) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten auch für die Benutzer.

§ 18

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der

Grundstückseigentümer binnen 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der AZV den Anschluss. Dabei entstehende Kosten sind vom Eigentümer des Grundstücks zu erstatten.

§ 19

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstellen.

§ 20

Befreiungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann Befreiung erteilt werden, um im Einzelfall offenbar nicht beabsichtigte besondere Härte zu vermeiden. Durch die Befreiung darf der Zweck der Satzung nicht gefährdet und die Belange der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.
- (3) Befreiungsanträge sind innerhalb von 1 Monat nach der Entstehung der Anschlusspflicht zu stellen und müssen detaillierte Erläuterungen über die besonderen Umstände, die eine Befreiung rechtfertigen, enthalten.
- (4) Befreiungen von der Anschluss- und/oder Benutzungspflicht haben grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Beitragspflicht.

§ 21

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den AZV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat dem AZV den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Leistungen des AZV erfolgen unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. Kanalbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Eigentümer des Grundstücks einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom AZV schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder grob fahrlässig, verursacht worden sind. Andernfalls hat der Eigentümer des Grundstücks den AZV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen. Der Grundstückseigentümer hat Überschwemmungsschäden unverzüglich dem AZV mitzuteilen.

Die Verpflichtungen zur Sicherung gegen Rückstau gem. § 12 dieser Satzung bleiben unberührt.

- (6) Wenn bei dezentralen Abwasseranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Eigentümer des Grundstücks keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 22

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen zuzulassen, wenn diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind.

Diese Pflicht betrifft nur die Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden, oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstückes den Grundeigentümer in unzumutbarer Weise belastet.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu unterrichten.

§ 23

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVWVG)

vom 02. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Art. 1 und 3 G zur Änderung des NVWVG vom 13.04.2011 (Nds. GVBL. S. 104), i. V. m. den §§ 64 – 68 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2/2005, S. 9) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 10 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalverwaltungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 und 3 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
 2. entgegen § 3 Abs. 5 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
 3. entgegen § 3a Abs. 1 u. 2 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche zentrale Niederschlagsentwässerungsanlage des AZV anschließen lässt;
 4. das Niederschlagswasser als Brauchwasser im Gebäude nutzt und dieses dem AZV nicht anzeigt.
 5. entgegen § 3 Abs. 3 den Entwässerungsantrag verspätet stellt;
 6. entgegen §§ 7 oder 7a die Benutzungsbedingungen nicht beachtet;
 7. entgegen der nach § 8 Abs. 1 erteilten Entwässerungsgenehmigung die Anlage nicht gem. der erteilten Entwässerungsgenehmigung herstellt oder herstellen lässt;
 8. entgegen § 6 Abs. 1 einen Entwässerungsantrag nicht stellt;
 9. entgegen § 8 Abs. 6 Vorlagepflichten nicht erfüllt;
 10. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 die Grundstücksanschlüsse oder Teile hiervon herstellt, erneuert oder ändert oder unterhält;
 11. entgegen § 10 Abs. 1 handelt, also DIN 1986 und 18300 nicht beachtet,
 12. entgegen § 10 Abs. 2 vor der Abnahme die Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb nimmt oder Rohrgräben verfüllt;
 13. entgegen § 11 Abs. 1 dem AZV oder Beauftragten des AZV nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder die Ziehung von Proben verhindert;

14. entgegen § 11 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht zugänglich hält;
 15. entgegen § 13 Abs. 1 die Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt, überwacht oder unterhält;
 16. entgegen § 13 Abs. 4 das Abscheidegut nicht rechtzeitig oder regelmäßig entsorgt;
 17. entgegen § 13 Abs. 6 unterlässt, nach Aufforderung des AZV eine Person zur Bedienung der Vorbehandlungsanlage zu benennen;
 18. entgegen § 13 Abs. 7 unterlässt, die Eigenkontrollen durchzuführen oder das Betriebstagebuch unaufgefordert jährlich vorzulegen;
 19. sich entgegen § 13 Abs. 8 weigert, Abwasseruntersuchungen durchführen zu lassen;
 20. entgegen § 13 Abs. 9 den Einbau von Messeinrichtungen verweigert oder es unterlässt, das Messergebnis unaufgefordert halbjährlich vorzulegen;
 21. entgegen § 13 Abs. 10 den Ausfall der Messeinrichtung nicht unverzüglich dem AZV anzeigt;
 22. entgegen § 14 Abs. 1 und 2 die Entleerung selbst vornimmt, durch Dritte vornehmen lässt oder behindert;
 23. entgegen § 14 Abs. 4 die unter Buchstaben a bis c aufgeführten Unterlagen nicht einreicht;
 24. entgegen § 14a Abs. 2 die rechtzeitige Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 25. entgegen § 15 Abs. 1 u. 2 die Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage behindert oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 26. entgegen § 16 unerlaubte Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt;.
 27. entgegen § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 25

Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden nach besonderen Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 26

Betriebsstörungen

Gegen Betriebsstörungen oder Ausserbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, welche durch Rückstau in Folge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder Schneeschmelze, durch Hemmungen im Abwasserablauf oder durch höhere Gewalt hervorgerufen werden, hat der Grundstückseigentümer seine Gebäude selbst zu schützen. Er hat keinen Anspruch auf Schadenersatz. Im gleichen Umfange hat er den AZV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere bei ihm geltend machen.

§ 27

Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

§ 28

Einsichtnahme

Soweit in der vorstehenden Satzung auf Regelwerke der DWA und DIN Vorschriften verwiesen wird, können diese in den Geschäftsräumen des AZV eingesehen werden.

§ 29

Sprachgebrauch

Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 30

Datenschutz u. Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonstigen Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie von Geodaten, Daten aus den Mitgliedsgemeinden des Verbandes, aus dem Grundbuch bei den Amtsgerichten Buxtehude und Stade, sowie den Unterlagen der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Stade und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, durch den AZV zulässig. Der AZV darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonstigen Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung verarbeiten.
- (2) Der AZV ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer oder der sonstigen Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung

erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonstigen Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z.B. Versiegelungskataster etc.) zu verarbeiten.

(3) Der AZV ist befugt, zur Bereitstellung personenbezogener Daten aufzufordern. Zu diesen Daten gehören insbesondere Namen, Wohnanschrift, Angaben zum Eigentumsnachweis sowie Angaben zum Anschlussgrundstück (Flur, Flurstück, Anschrift, Anzahl der Bewohner/Nutzer) sowie Angaben zum Architekten/Planer, sowie auf dem Grundstück geplante Entwässerungsanlagen; die vorgesehene Einleitmenge an Schmutzwasser muss ebenso angegeben werden. (4) Der AZV ist befugt Subunternehmer hinzuziehen. Hierfür obliegt es dem AZV seine datenschutzrechtlichen Pflichten dem Subunternehmer zu übertragen. Sofern der AZV personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortung mit einem weiteren Verantwortlichen verarbeitet, stellt der AZV die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten bei dem weiteren Verantwortlichen sicher.

(5) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Niedersächsisches Datenschutzgesetz – NDSG) i. V. m. der Satzung des AZV.

(6) Der AZV ergreift Maßnahmen, um die erhobenen Daten sicher zu verwahren. Zugriff auf die Daten beim AZV erhalten diejenigen Stellen, die diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten brauchen. Die vom AZV zu diesen Zwecken eingesetzte Dienstleister können diese Daten erhalten, wenn diese die datenschutzrechtlichen Weisungen wahren. Eine Weitergabe von Daten in Drittländer erfolgt nicht.

(7) Der AZV löscht die personenbezogenen Daten, sobald diese für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und gesetzlichen Pflichten nicht mehr erforderlich sind.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung nebst Anlage 1 tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stade in Kraft.

Steinkirchen, den 14. Juni 2022


Vorsitzender
der Versammlung

Reinhardt Meyer



Verbandsgeschäftsführer


Gernot Witte

Anlage 1 (zu § 7 und § 7a Abs. 3)

der Satzung des Abwasserzweckverbandes Altes Land und Geestrand über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 14.06.2022

Schmutzwasser, das in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden soll, darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

- 1) Allgemeine Parameter**
 - a) Temperatur 35° C
 - b) pH-Wert wenigstens 6,5;
höchstens 10,0
 - c) Absetzbare Stoffe nicht begrenzt
Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 - 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.
- 2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe**
(u.a. verseifbare Öle, Fette)
 - a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) 100 mg/l
 - b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideanlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen:
gesamt (DIN 38409 Teil 17) 250 mg/l
- 3) Kohlenwasserstoffe**
 - a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) 50 mg/l
DIN 1999 Teil 1-6 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar.
 - b) gesamt (DIN 38409 Teil 18) 100 mg/l
 - c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:
gesamt (DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l
- 4) Halogenierte organische Verbindungen**
 - a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l
 - b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l
- 5) Organische halogenfreie Lösemittel**
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25):
Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch

Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
Arsen	(As)	0,5 mg/l
Barium	(Ba)	5 mg/l
Blei	(Pb)	1 mg/l
Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
Chrom	(Cr)	1 mg/l
Chrom-VI	(Cr)	0,2 mg/l
Cobalt	(Co)	2 mg/l
Kupfer	(Cu)	1 mg/l
Nickel	(Ni)	1 mg/l
Selen	(Se)	2 mg/l
Silber	(Ag)	1 mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
Zinn	(Sn)	5 mg/l
Zink	(Zn)	5 mg/l
Aluminium und Eisen	(Al) (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1c)

7) Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ N ⁺)	100 mg/l <5000 EW
	(NH ₃ -N)	200 mg/l >5000 EW
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ -N)	10 mg/l
c) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
e) Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l
f) Sulfid		2 mg/l
g) Fluorid	(F)	50 mg/l
h) Phosphatverbindungen	(P)	50 mg/l

8. Weitere organische Stoffe

a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) ₄)	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

9. Spontane Sauerstoffzehrung

Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung; 1986	100 mg/l
--	----------

Bekanntmachungen:

Hauptsatzung: Amtsblatt für den Landkreis Stade, Nr. 27 vom 07. Juli 2022